Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/011-2016#016
Datum: 25.10.2017

2. Ausfertigung

Teil-Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt", 24. Planänderung, neue Personenunterführung am Hp Feuerbach“

in der Stadt Stuttgart

Bahn-km 4,284 bis 5,066

der Strecke 4800 Stuttgart - Bretten

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 3
A.1 Feststellung des Plans 3
A.2 Planunterlagen 3
A.3 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge 5
A.4 Sofortige Vollziehung 5
A.5 Gebühr und Auslagen 5
B. Begründung 6
B.1 Sachverhalt 6
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens 6
B.1.2 Verfahren 6
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 7
B.2.1 Rechtsgrundlage 7
B.2.2 Zuständigkeit 8
B.3 Umweltverträglichkeit 9
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens 10
B.4.1 Planrechtfertigung 10
B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege 11
B.4.3 Immissionsschutz 11
B.4.4 Brand- und Katastrophenschutz 11
B.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten 12
B.4.6 Sonstige öffentliche Belange 12
B.5 Gesamtabwägung 13
B.6 Sofortige Vollziehung 13
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 16
C. Rechtsbehelfsbelehrung 17

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d AEG folgenden

Teil-Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt", 24. Planänderung, neue Personenunterführung am Hp Feuerbach", in der Stadt Stuttgart, Bahn-km 4,284 bis 5,066 der Strecke 4800,Stuttgart - Bretten, wird festgestellt, soweit er die Errichtung der baulichen Anlagen zum Gegenstand hat. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens sind Optimierungen im Bereich des Neubaus einer Personenunterführung (PU) im Bereich des Bahnhofs Feuerbach. Die bereits planfestgestellte PU ersetzt die vorhandene Unterführung, die aufgrund der Neubaumaßnahme des angrenzenden Trogbauwerks zerschnitten wird. Durch die geänderten Pläne werden in die neue PU Aufzüge an den Bahnsteigen 1 und 2 sowie eine Treppenanlage zum Bahnsteig 2 integriert. Dadurch können aufwändige Umbauarbeiten in der bestehenden Bahnsteigunterführung entfallen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	**Erläuterungsbericht vom 12.10.2017**, 5 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
2	**Gesamtinhaltsverzeichnis vom 12.10.2017**, 42 Seiten inkl. Deckblatt und Abkürzungsverzeichnis	nur zur Information
3	**Anlage 1, Teil III** Ergänzung und Änderung der Seiten 1, 44, 73, 74, 76, 77, 80, 83, 87 des Erläuterungsberichts vom 12.10.2017	festgestellt

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	**Bauwerksverzeichnis** vom 12.10.2017, 4 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
5	**Lagepläne**	
	Anlage 4.1, Blatt 2C von 9 Fernbahn von/nach Feuerbach, Strecke 4813 Stg. Feuerbach – Ulm Hbf., Bau-km -4,0-43.457 bis -3,3-03.507 Maßstab 1:1000, Stand: 12.10.2017	festgestellt
6	**Bauwerkspläne**	
	Anlage 7.1.6.1, Blatt 1C von 1 Bauwerksdraufsicht, Neue Personenunterführung Feuerbach (Fernbahn), Str. 4813 Stg Feuerbach - Ulm Hbf., Bau-km -3,8-21.000 Maßstab 1:200, Stand: 12.10.2017	festgestellt
	Anlage 7.1.6.3, Blatt 1B von 1 Bauwerksquerschnitt, Neue Personenunterführung Feuerbach (Fernbahn), Str. 4813 Stg Feuerbach - Ulm Hbf., Bau-km -3,8-21.000 Maßstab 1:200, Stand: 12.10.2017	festgestellt
7	**Grunderwerb**	
	Grunderwerbsverzeichnis vom 12.10.2017, ergänzt und ändert S. 2 und 6, 3 Seiten inkl. Deckblatt	festgestellt
	Anlage 9.2, Blatt 2C von 27 Grunderwerbsplan, Str. 4813 Stg Feuerbach - Ulm Hbf., Maßstab 1:1000, Stand: 12.10.2017	festgestellt
8	**Formular zur Umwelterklärung**	nur zur Information
9	**Gutachten und Protokolle**	
	DB Netz AG, Entscheidung zur Anwendung CSM gemäß CSM-VO (EU Nr. 402/2013), Stand 04.10.2017	nur zur Information
	ARGE Wasser Umwelt Geotechnik, Wasserrechtliche Auswirkungen der Planänderung, Stellungnahme vom 21.06.2017	nur zur Information
	Fritz GmbH Beratende Ingenieure VBI, Immissionsschutz hinsichtlich Lärm und Erschütterung vom 02.06.2017, 1 Seite	nur zur Information
	Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Immissionsschutz hinsichtlich Staub vom 26.05.2017, 2 Seiten	nur zur Information
10	**Brandschutzkonzept und Rettungswege**	
	Sachverständigenbüro für Brandschutz Diplom-Ingenieure Endreß GbR, Ganzheitliches Brandschutzkonzept, Bahnhof Feuerbach, Baden-Württemberg, Bf-Nr. 00/00/6078, vom 30.04.2008, 53 Seiten mit Deckblatt	nur zur Information
	Nachweis ausreichender Rettungsmöglichkeiten 11 Seiten	nur zur Information

A.3 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.4 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung des Teil-Beschlusses wird angeordnet.

A.5 Gebühr und Auslagen

Über die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren wird in der Schlussentscheidung entschieden.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt", 24. Planänderung, neue Personenunterführung am Hp Feuerbach hat Optimierungen in der bereits planfestgestellten neuen Personenunterführung (PU) im Bereich des Bahnhofs Feuerbach zwischen Wiener Platz und Siemensstraße zum Gegenstand. Neu geplant sind barrierefreie Bahnsteigzugänge mittels Aufzügen zu den Bahnsteigen 1 und 2 sowie ein Treppenaufgang zum Bahnsteig 2. Hierzu muss der Bahnsteig 1 um 2,7 m verlängert werden und das in diesem Bereich befindliche Stumpfgleis unter Versetzung des Prellbocks zurückgebaut werden. Durch die geplanten Änderungen können aufwändigere Umbauarbeiten zur Herstellung der Barrierefreiheit in der bestehenden Bahnsteigunterführung im Empfangsgebäude entfallen.

Die Anlagen des HP Feuerbach liegen bei Bahn-km 4,284 bis 5,066 der Strecke 4800 Stuttgart - Bretten in der Stadt Stuttgart.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 09.08.2016, Az. I.GV(4)-LK-20160809-01, eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „S 21, PFA 1.5 "Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt", 24. Planänderung, neue Personenunterführung am Hp Feuerbach" beantragt. Der Antrag ist am 10.08.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 13.12.2016 (Az.: I.GC(P)-TT-20161124-01) wurden die zum Antrag gehörenden Unterlagen in überarbeiteter Form erneut vorgelegt.

Mit Schreiben vom 20.02.2017 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 12.05.2017 wieder vorgelegt. Weitere mit E-Mail vom 22.05.2017 angeforderte Unterlagen wurden seitens der Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 08.06.2017 eingereicht.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im vereinfachten Änderungsplanfeststellungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) als Träger öffentlicher Belange Stellungnahme vom 14.07.2017, Gz: StU 7831-10.07

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) als Trägerin der Planungshoheit, sonstiger öffentlicher Belange, betroffene Gemeinde und Grundstückseigentümerin Stellungnahme vom 27.07.2017, Gz: StU 7831-10.07

Aufgrund von Einwendungen der Stadt Stuttgart hat die Vorhabenträgerin die Unterlagen erneut überarbeitet und mit Schreiben vom 17.10.2017 vorgelegt.

Mit E-Mail vom 11.10.2017 regte die Vorhabenträgerin die Abtrennung des Verfahrensgegenstandes zur Unterhaltungspflicht an. Sie beabsichtigt hiermit die Vermeidung erheblicher Bauverzögerungen. Die Bauarbeiten seien am Bahnhof Feuerbach so weit fortgeschritten, dass die Errichtung der mit diesem Änderungsvorhaben beantragten baulichen Anlagen unmittelbar bevorstehe und jede weitere Verzögerung einer Entscheidung hierüber zu weitreichenden Bauverzögerungen führen werde.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen

Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung, die vor Fertigstellung des Vorhabens erfolgen, bedarf es nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Die beantragte Änderung ist von unwesentlicher Bedeutung. Weder Abwägungsvorgang noch -ergebnis werden hierdurch nach Struktur und Inhalt berührt. Die Frage sachgerechter Zielsetzung und Abwägung im Sinne der Gesamtplanung wird also nicht erneut aufgeworfen. Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile werden geändert.

Das Vorhaben hat Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Betroffen sind die neu geplanten Bahnsteigzugänge aus der neuen Personenunterführung am Bahnhof Feuerbach. Die Änderungen sind räumlich und sachlich eng begrenzt. Die hierdurch zusätzlich betroffenen, abwägungserheblichen Belange werfen Konflikte auf, die bewältigt werden können, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Verfahrensgegenstand zur Frage, wen die Unterhaltungspflicht der neuen PU trifft, abgetrennt. Sie bleibt einem Schluss-Änderungsplanfeststellungsbeschluss vorbehalten. Die Trennung der Verfahrensgegenstände ist hier möglich und vor dem Hintergrund des § 10 VwVfG intendiert. Hiernach ist das Verwaltungsverfahren an bestimmte Formen nicht gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Für das förmliche Planfeststellungsverfahren existieren weder im AEG noch im VwVfG Rechtsvorschriften, die eine Abtrennung von Verfahrensgegenständen verböten.

Die Errichtung der baulichen Anlagen einerseits und die Frage, wem die Unterhaltungspflicht der PU zukommt, andererseits sind als Verfahrensgegenstände sachlich voneinander trennbar, ohne Konflikte unbewältigt zu lassen. Der Unterhaltspflicht kommt erst Bedeutung zu, wenn die baulichen Anlagen errichtet sind. Bis dahin ist die Vorhabenträgerin als Bauherrin verantwortlich. Die Klärung der Frage der Unterhaltsverpflichtung wird zügig beantwortet werden können, allerdings erst nach nochmaliger Anhörung der Stadt Stuttgart. Die mit dieser Anhörung verbundene Zeit kann vor dem Hintergrund der drohenden Bauverzögerungen nicht abgewartet werden. Da das Änderungsvorhaben hinsichtlich der Errichtung der baulichen Anlagen entscheidungsreif ist, war eine Abtrennung angezeigt.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Er-

lass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des zuständig. Das Vorhaben bezieht sich unmittelbar auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG und die angeschlossene Unterführung. Die an die neue Unterführung angebrachten Bahnsteigzugänge in Form von Treppen und Aufzügen dienen eisenbahnbetrieblichen Zwecken.

B.3 Umweltverträglichkeit

Gemäß §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749), das vorliegend gemäß § 74 Abs. 1 UVPG in der Fassung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) anzuwenden ist, sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sogenannten Screening-Verfahren (einer Vorprüfung des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Vorhaben keine entscheidungserheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

<u>Schutzgut Tiere und Pflanzen</u>

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine neuen Betroffenheiten bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen. Es werden nur in sehr geringem Umfang zusätzliche Flächen bauzeitlich und dauerhaft beansprucht. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht hierdurch nicht. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

<u>Schutzgut Boden</u>

Es entstehen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Zwar werden zusätzlich in geringem Umfang bereits umgelagerte Böden bzw. bereits versiegelte Flächen beansprucht. Dadurch, dass es sich aber um bereits versiegelte und keine natürlich gewachsenen Böden handelt (Aufschüttung), ist an dieser Stelle von einer Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz abzusehen.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine neue Betroffenheit bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbild.

Schutzgut Wasser

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich kein neuer Einfluss auf den Grundwasserhaushalt.

Schutzgut Mensch

Die Umplanung der bereits planrechtlich genehmigten Personenunterführung führt nicht zu signifikanten Veränderungen der Immissionen hinsichtlich Schall, Erschütterung, Staub und Abgasen, so dass sich kein neuer Einfluss auf das Schutzgut Mensch ergibt.

Sonstige Auswirkungen auf die Schutzgüter der Umwelt sind nicht zu erwarten, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen und eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine Planänderung. Sie selbst bedarf keiner Planrechtfertigung. Vielmehr muss die im ursprünglichen Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben bejahte Planrechtfertigung gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes auch durch die vorliegende Änderung getragen werden (BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2009 – 7 A 7/09 –, Rn. 27, juris).

Insofern hat die Änderung der Personenunterführung keinen Einfluss auf die eisenbahnrechtliche Bedarfsplanung. Die Änderung dient allein der verbesserten Anbindung des Fußgängerverkehrs. Das Planungsziel des Eisenbahnvorhabens wird damit nicht geändert.

Auch das geänderte Gesamtvorhaben ist damit „vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Baumaßnahmen finden überwiegend auf bereits planfestgestellten Flächen statt. Zusätzliche Eingriffe nach § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder stärkere Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere und Pflanzen entstehen nicht. Weitere signifikante Versiegelungen oder Bodenumlagerungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

B.4.3 Immissionsschutz

B.4.3.1 Lärmimmissionen

Die baubedingte Lärmsituation wird sich gegenüber der planfestgestellten Lage nicht verschlechtern. Die aus der Errichtung der zusätzlichen Einrichtungen an der planfestgestellten Personenunterführung resultierende Lärmeinwirkung fällt nicht ins Gewicht, weil sie auch gemäß der bestandskräftigen Planfeststellung – zwar nicht in beantragter Ausführung, aber von der Dimension her nicht wesentlich anders – errichtet worden wäre.

Immissionen aus dem Betrieb der Personenunterführung sind nicht zu erwarten, da diese lediglich für die Nutzung durch Fußgänger und Radfahrer vorgesehen ist.

B.4.3.2 Stoffliche Immissionen

Zu der gleichen Einschätzung gelangt der für Luftschadstoffe von der Vorhabenträgerin beauftragte Fachgutachter. Durch das nur marginal geänderte Bauvolumen komme es in Bezug auf den Immissionsschutz bzgl. Staubs und anderen Luftschadstoffen zu keiner wesentlichen Veränderung gegenüber der bereits planfestgestellten Situation. Dieser Argumentation schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

B.4.4 Brand- und Katastrophenschutz

Im Zuge der zusätzlich geschaffenen Bahnsteigzugänge an der umgeplanten Personenunterführung wurden die Nachweise ausreichender Rettungsmöglichkeiten von den Bahnsteigen am Bhf. Feuerbach überarbeitet. Aus den Unterlagen ergibt sich keine Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen. Einwendungen zum Brand- und Katastrophenschutz wurden nicht vorgetragen.

B.4.5 Straßen, Wege und Zufahrten

Abgesehen von der geänderten Personenunterführung selbst sind weitere Straßen, Wege oder Zufahrten vom Vorhaben nicht betroffen.

Die Forderung der Stadt Stuttgart nach uneingeschränkter Aufrechterhaltung des durchgehenden Fahrradverkehrs in der neuen Personenunterführung wird zurückgewiesen. Die Vorhabenträgerin entgegnet hierzu, dass durch die Anbindung an die Eisenbahninfrastruktur mit Aufzügen und Treppenzugang zum Bahnsteig 2 die uneingeschränkte, durchgehend separate Befahrbarkeit durch Fahrräder, auch mit Anhänger, nicht mehr zugelassen werden könne. Wohl aber sei eine gemeinsame Nutzung durch Fußgänger, Fahrräder und Fahrräder mit Anhängern möglich. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Sie hält die Forderung der Stadt Stuttgart für berechtigt, die Sicherung der aus dem Treppenaufgang vom Bahnsteig 2 und den Aufzügen in die Personenunterführung einbiegenden Fußgängern sei mittels geeigneter Sicherungsmaßnahmen durch den Unterhaltungspflichtigen zu gewährleisten. Die Festlegung hierzu bleibt der Schlussentscheidung zu dieser Änderungsplanfeststellung vorbehalten (vgl. hierzu die Ausführungen unter B.2.1 und B.4.6).

Die Forderung der LHS nach einem zusätzlichen Treppenaufgang an den Kopfbahnsteig wird zurückgewiesen. Wie die Vorhabenträgerin nachvollziehbar darlegt, ist der Kopfbahnsteig fußläufig über den Treppenaufgang im Empfangsgebäude ausreichend angebunden.

B.4.6 Sonstige öffentliche Belange

Die Landeshauptstadt Stuttgart weist die Forderung nach einer Widmung des öffentlichen Wegs in der Personenunterführung und die dadurch entfaltete Wirksamkeit des Eisenbahnkreuzungsgesetzes zurück. Vielmehr sei die neue Personenunterführung weiterhin, wie die bestehende, als öffentlich nutzbarer Privatweg zur Verfügung zu stellen.

Von dem Umstand, ob die Stadt Stuttgart den Weg unter die PU widmen wird, ist die Tragung der Unterhaltungspflicht abhängig. Die Stadt Stuttgart äußerte sich in ihrer Stellungnahme nicht widerspruchsfrei, weshalb eine weitere Anhörung beabsichtigt ist. Aus den oben unter B.2.1. genannten Gründen ist hierüber in einer späteren Schlussentscheidung zu befinden. Die hierauf bezogenen Eintragungen im Bauwerksverzeichnis (Anlage 3, lfd. Nr. 5.2002) sind daher nachrichtlich dargestellt. Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Abgesehen von der Vorhabenträgerin selbst wird Grundeigentum Privater nicht in Anspruch genommen. Dagegen muss kommunales Eigentum in – wenn auch geringem – Umfang zusätzlich in Anspruch genommen werden. Hiervon ist die Stadt Stuttgart betroffen. Dies stimmt der Inanspruchnahme zu. Nicht nachvollziehbare, geringfügige Abweichungen in der Darstellung der Planunterlagen hat die Vorhabenträgerin behoben.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf enge räumliche und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von nennenswertem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Mit Antrag vom 07.09.2017 beantragte die Vorhabenträgerin die sofortige Vollziehbarkeit des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie wird für diesen Teil-Beschluss angeordnet.

Der Antrag ist statthaft, da dieser Teil-Beschluss nicht gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 3 VwGO in Verbindung mit § 18e Absatz 2 Satz 1 AEG von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Der Planfeststellungsabschnitt 1.5 ist vom vordringlichen Bedarf der Anlage zu § 1 Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) nicht umfasst (vgl. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 11. November 2013 – 5 S 1036/13 –, juris).

Die Anordnung erfolgt, weil das öffentliche Interesse am Vollzug dieses Bescheides das Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage überwiegt. Maßstabsbildende Determinanten für die Abwägung sind neben den betroffenen privaten und öffentlichen Interessen und Rechte auch Natur, Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung bzw. an der aufschiebenden Wirkung sowie die Möglichkeit einer etwaigen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen.

Die unverzügliche Umsetzung der mit diesem Änderungsvorhaben genehmigten Maßnahmen liegt im öffentlichen Interesse. Der Planfeststellungsbeschluss im

PFA 1.5 vom 13.10.2006 (AZ 59160 Pap-PS 21-PFA1.5 (Zuführung Feuerbach / Bad Cannstatt) ist bestandskräftig. Diverse Planänderungen im Abschnitt sind vollziehbar. Dass die Zuführung aus Feuerbach und Bad Cannstatt zum neuen Stuttgarter Hauptbahnhof gebaut werden dürfen, steht aufgrund der Bestandskraft des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses fest.

Die Teil-Entscheidung zur 24. Planänderung betrifft den Bau zweier Personenaufzüge und einem zusätzlichen Treppenaufgang aus der neuen Unterführung am Haltepunkt Stuttgart Feuerbach. Die neue Personenunterführung soll mit einem Aufzug zum Bahnsteig 1 und mit einem Aufzug und einem Treppenaufgang zum Bahnsteig 2 ausgerüstet werden. Der Aufzug ist direkt vom Wiener Platz zugänglich und liegt am Nordende vom Bahnsteig 1. In diesem Zusammenhang muss der Bahnsteig um ca. 2,70 m verlängert werden. Das vorhandene östliche Stumpfgleis wird entsprechend zurückgebaut. Auch der auf diesem Gleisliegende Prellbock wird um ca. 3 m gegenüber der Bestandslage zurückgesetzt. Der Aufzug und die Treppenanlage zum Bahnsteig liegen ca. in der Mitte der neuen Personenunterführung. Die vorgesehenen Änderungen führen gegenüber der planfestgestellten Lösung zu folgenden wesentlichen Vorteilen: Der Bahnhof Feuerbach wird barrierefrei ausgestattet. Aufwändige Umbauarbeiten im Bereich des Bestands (Bahnhofsgebäude, Bahnsteigunterführung) entfallen. Der Neubau der PU mit Treppe und Aufzuganlage kann ohne Einschränkung des Bestands erfolgen. Der Aufzug 1 und Aufzug 2 hat eine ideale Anbindung sowohl von Osten (Siemensstraße) als auch vom Westen (Wiener Platz). Die Zugänglichkeit zum Bahnsteig von der Siemensstraße wird deutlich verkürzt.

Auf Grund der baulichen Integration der Aufzüge und des Treppenaufgangs in das Gesamtbauwerk der neuen Personenunterführung ist ein ganzheitlicher und koordinierter Bauablauf unabdingbar. Da im Bereich des HP Feuerbach alle Baubereiche eng miteinander verzahnt sind, können die weiteren Maßnahmen an den Bahnsteigen 1 und 2 sowie den nachfolgenden Bauwerken wie der Trennwand zum Fernbahngleis Richtung Stuttgart erst erfolgen, nachdem die Anlagen gemäß der 24. Planänderung umgesetzt sind. Eine Verzögerung des Baus der Aufzüge und Treppenanlagen hätte somit Auswirkungen auf den gesamten Bauablauf des Haltepunkts Feuerbach. Die Bereiche im Gleisbereich der S-Bahn und Fernbahn sind zudem an langfristig geplante Sperrpausen gebunden. Können die Maßnahmen nicht in den vorgesehenen Abfolgen und Bauphasen hergestellt werden, sind weitere Beeinträchtigungen der S-Bahn und Fernbahn zu erwarten, es kommt zu längerfristigen Stillständen bis neue

betriebliche Rahmenbedingungen geschaffen werden können, die dann noch offenen Maßnahmen umzusetzen.

Die Umgestaltung des Haltepunkts Feuerbach ist erforderlich, um die Einführung der bestehenden Strecke aus Richtung Mannheim in den Tunnel Feuerbach des PFA 1.5 und damit zum neuen Stuttgarter Hauptbahnhof des PFA 1.1 zu ermöglichen. Ohne den PFA 1.5 kann der neue Haupthahnhof somit nicht in Betrieb genommen werden. Würde sich die Herstellung der Anlagen des PFA 1.5 verzögern, so wäre – neben der verspäteten Inbetriebnahme des Gesamtvorhabens – die weitere zwangsläufige Folge, dass

- die Erschwernisse für den Eisenbahnverkehr im Stuttgarter Hauptbahnhof, die durch die Verlegung des Querbahnsteigs in das heutige Gleisvorfeld auftreten, ebenfalls für einen längeren Zeitraum bestehen bleiben, mit den entsprechenden negativen Auswirkungen für eine Vielzahl von Fahrgästen,
- das heutige Gleisvorfeld erst später zurückgebaut werden könnte, mit der Folge, dass diese Flächen auch erst später an die Landeshauptstadt Stuttgart zu einer städtebaulichen Nutzung herausgegeben werden können, was für den Vorhabenträger wiederum erhebliche finanzielle Nachteile aus dem zwischen der Bahn und der Landeshauptstadt Stuttgart geschlossenen Kaufvertrag zur Folge hätte,
- sich die Belastung der Stadt Stuttgart mit baubedingten Immissionen und Baustellenverkehr über den Abschluss der Baumaßnahme in anderen Abschnitten hinaus verlängern könnte.

Auch deswegen müssen diese Arbeiten nunmehr ohne weitere Verzögerung fortgeführt werden.

Weitere Verzögerungen bei der Fertigstellung des Vorhabens sind nicht hinnehmbar. Das Vorhaben dient der Steigerung der Attraktivität des Schienenverkehrsangebots und sogleich der Erhöhung der städtebaulichen Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Stuttgart.

Ein etwaiges gegen den Planänderungsbeschluss eingeleitetes Hauptsacheverfahren kann im Hinblick auf die überwiegenden öffentlichen Interessen nicht abgewartet werden. Neue Betroffenheiten Privater entstehen durch die 24. Planänderung nicht.

Im Hinblick darauf sind keine legitimen Interessen von Dritten erkennbar, die Realisierung des Vorhabens bis zum Abschluss eines etwaigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens aufzuhalten.

Demgegenüber besteht ein Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage, um nicht die Schaffung von unter Umständen unumkehrbaren vollendeten Tatsachen vor Ablauf der Rechtsbehelfsfristen zu ermöglichen.

Die Abwägung dieser gegenläufigen Belange ergibt, dass das Suspensivinteresse gegenüber dem Vollzugsinteresse zurückzutreten hat. Die Rechte und Belange Drittbetroffener werden durch den sofortigen Vollzug dieses Bescheides nicht unzumutbar beeinträchtigt. Materielle Rechte privater Dritter bleiben durch das Änderungsvorhaben gänzlich unberührt. Die betroffene Stadt Stuttgart stimmte der Inanspruchnahme ihrer Grundstücke zu. Die Öffentlichkeit wäre bei Abwarten der denkbaren Ausschöpfung des Rechtsweges zudem stärker betroffen, als dies bei sofort ermöglichtem Vollzug des Bescheides der Fall ist.

Das Suspensivinteresse vermag das Vollzugsinteresse nicht aufzuwiegen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Teil-Beschluss hat gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Beschluss gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung über diese Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden (vgl. § 18e Abs. 3 Satz 1 AEG).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung bleibt dem Schluss-Änderungsplanfeststellungsbeschluss vorbehalten.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Teil-Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 7 VwGO genannten Personen und Organisationen zugelassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 25.10.2017

Az. 591pä/011-2016#016

VMS-Nr. 3351593

Im Auftrag

Golling (Dienstsiegel)

EISENBAHN-BUNDESAMT AUSSENSTELLE KARLSRUHE | STUTTGART

Inhaltsverzeichnis Planänderungsantrag:

1. Zusammenfassender Erläuterungsbericht
2. Anlage 00 Gesamtinhaltsverzeichnis
3. Anlage 01 Erläuterungsbericht Teil III
4. Anlage 03 Bauwerksverzeichnis
5. Anlage 04 Lageplan
6. Anlage 07 Bauwerkspläne
7. Anlage 09 Grunderwerbsunterlagen
8. Umwelterklärung
9. Stellungnahmen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft
10. Stellungnahmen Brandschutz und Nachweis ausreichender Rettungsmöglichkeiten

PFA 1.5 „Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“

Planänderungsverfahren „Neue Personenunterführung Bahnhof Feuerbach“

Erläuterungen zum Planänderungsantrag

Planfestgestellt gem. § 18 AEG
i.V.m. § 76 Abs. 3 VwVfG
am 25.10.2017
591pä/011-2016#016
Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart

Im Auftrag
(Golling)

EISENBAHN-BUNDESAMT
AUSSENSTELLE KARLSRUHE / STUTTGART

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH

I.GV(4)

12.10.2017

i.V.

Inhaltsverzeichnis

1 Vorhabenbeschreibung **3**
1.1 Bauwerksentwurf gemäß Planfeststellung 3
1.2 Vorgesehene Änderungen „Neue Personenunterführung Bahnhof Feuerbach“ 3

2 Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes **4**
2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen 4
2.2 Schutzgut Boden 4
2.3 Schutzgut Landschaftsbild 4
2.4 Einfluss auf Grundwasserhaushalt 4

3 Auswirkungen durch Immissionen **4**
3.1 Baubetrieb 4
3.2 Bahnbetrieb 5

4 Weitere Auswirkungen auf Dritte **5**
4.1 Auswirkungen auf den Grunderwerb 5
4.2 Auswirkungen auf Leitungen Dritter 5
4.3 Auswirkungen auf das Flucht- und Rettungskonzept 5

5 Geänderte planfestgestellte Unterlagen: **5**

Hinweis:

Eintragungen blau	Planänderungsverfahren „Neue Personenunterführung Bahnhof Feuerbach“
Eintragungen magenta	Nachrichtliche Darstellung, wird in einem weiteren Planrechtsverfahren entschieden

1 Vorhabenbeschreibung

Im Zuge des Verkehrsinfrastrukturprojektes Stuttgart 21 - Wendlingen-Ulm plant die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH im Planfeststellungsabschnitt PFA 1.5 den Neubau einer einer Personenunterführung im Bereich des Bahnhofs Feuerbach.

Die Personenunterführung ersetzt die vorhandene Unterführung, die aufgrund der Neubaumaßnahme durch das Trogbauwerk zerschnitten wird.

Unabhängig vom Großprojekt Stuttgart 21 wurde von DB Station und Service ein Planrechtsverfahren für den Einbau eines Aufzugs im Bahnsteig 1 angemeldet. Dieser Antrag wurde aber zurückgezogen, da nach Abwägung der Vor- und Nachteile entschieden wurde den Aufzug in der neuen PU zu integrieren. Im Zuge dieses Entscheidungsprozesses wurde als vorteilhaft angesehen auch den Aufzug für den Bahnsteig 2 bei der neuen PU anzuordnen. Um für den Benutzer ideale Verhältnisse zu schaffen wurde dann auch eine Treppenanlage vorgesehen, die direkt von der PU auf den Bahnsteig 2 führt. Die neue Personenunterführung erhält somit einen Treppenaufgang zum Bahnsteig 2 und jeweils Aufzüge zum Bahnsteig 1 und 2. Dadurch können aufwändige Umbauarbeiten in der bestehenden Bahnsteigunterführung entfallen und der Bauablauf wird deutlich verbessert. Diese Vorgehensweise wurde gewählt um vorhandene Synergien zu nutzen.

1.1 Bauwerksentwurf gemäß Planfeststellung

Der bisher geplante Bauwerksentwurf sieht den Bau einer Personenunterführung vor, die von der Siemensstrasse zum Wiener Platz führt. Die Abmessungen betragen unverändert lichte Weite 6 m und lichte Höhe 2,90 m.

1.2 Vorgesehene Änderungen „Neue Personenunterführung Bahnhof Feuerbach"

Die neue Personenunterführung soll mit einem Aufzug zum Bahnsteig 1 und mit einem Aufzug und einem Treppenaufgang zum Bahnsteig 2 ausgerüstet werden. Der Aufzug 1 ist direkt vom Wiener Platz zugänglich und liegt am Nordende vom Bahnsteig 1. In diesem Zusammenhang muss der Bahnsteig 1 um ca. 2,70 m verlängert werden. Das vorhandene östliche Stumpfgleis wird entsprechend zurückgebaut. Auch der auf diesem Gleis liegende Prellbock wird um ca. 3 m gegenüber der Bestandslage zurückgesetzt.
Der Aufzug und die Treppenanlage zum Bahnsteig 2 liegen ca. in der Mitte der neuen Personenunterführung.

Die vorgesehenen Änderungen führen gegenüber der planfestgestellten Lösung zu folgenden wesentlichen Vorteilen:

- Der Bahnhof Feuerbach ist behindertengerecht ausgestattet.
- Aufwändige Umbauarbeiten im Bereich des Bestands (Bahnhofsgebäude, Bahnsteigunterführung) entfallen. Der Neubau der PU mit Treppe und Aufzuganlage kann ohne Einschränkung des - Bestands erfolgen.
- Der Aufzug 1 und Aufzug 2 hat eine ideale Anbindung sowohl von Osten (Siemensstraße) als auch vom Westen (Wiener Platz).
- Die Zugänglichkeit zum Bahnsteig 2 von der Siemensstrasse wird deutlich verkürzt.
- Der Bauablauf wird beschleunigt und die Umbauarbeiten von DB S+S werden integriert.
- Gemeinsame Synergien (DB PSU und DB S+S) bei der Herstellung werden genutzt.

Durch die Zugänglichkeit des Aufzugs 1 vom Wiener Platz muss der Flügel angepasst werden. Dadurch ist in diesem Bereich ein Grunderwerb erforderlich. Die Flächen gehören allerdings der LHS Stuttgart.

2 Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes

Durch die neue PU sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes gegeben.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine neue Betroffenheit bezüglich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen. Es werden nur in sehr geringem Umfang zusätzliche Flächen bauzeitlich und dauerhaft beansprucht. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht hierdurch nicht. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen.

2.2 Schutzgut Boden

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich keine neue Betroffenheit bezüglich des Schutzgutes Boden. Die Flügelwand am Ausgang der PU am Wiener Platz wird auf Wunsch der LHS geringfügig aufgeweitet. Dadurch werden zusätzlich in geringem Umfang bereits umgelagerte Böden bzw. bereits versiegelte Flächen beansprucht. Dadurch, dass es sich um bereits versiegelte und keine natürlich gewachsenen Böden handelt (Aufschüttung), ist an dieser Stelle von einer Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz abzusehen. Es entstehen keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

2.3 Schutzgut Landschaftsbild

Durch die geplanten Änderungen ergeben sich keine neue Betroffenheit bezüglich des Schutzgutes Landschaftsbildes, da der Eingriff durch die minimale Anpassung des Flügels ohne Auswirkungen ist.

2.4 Einfluss auf Grundwasserhaushalt

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich kein neuer Einfluss auf den Grundwasserhaushalt.

3 Auswirkungen durch Immissionen

3.1 Baubetrieb

1. Erschütterungen und Luftschall

Keine signifikante Veränderung in Lage und Bauart zur bereits planrechtlich genehmigten Personenunterführung. Somit keine zusätzliche Betroffenheit.

2. Staub, Abgase

Keine signifikante Veränderung in Lage und Bauart zur bereits planrechtlich genehmigten Personenunterführung. Somit keine zusätzliche Betroffenheit.

3.2 Bahnbetrieb

Keine zusätzliche Betroffenheit, da die Änderung auf den Bahnbetrieb keine Auswirkung hat (Gleis neben dem Bahnsteig ist zum Zeitpunkt der Herstellung außer Betrieb).

4 Weitere Auswirkungen auf Dritte

4.1 Auswirkungen auf den Grunderwerb

Durch die geänderte Planung ergibt sich auf der Ostseite am Wiener Platz eine neue Betroffenheit. Der Grunderwerb muss geringfügig angepasst werden.
Eine detaillierte Darstellung der Änderungen ist dem Planänderungsantrag in Form des Grunderwerbsplans und des Grunderwerbsverzeichnisses beigelegt.

4.2 Auswirkungen auf Leitungen Dritter

Es ergeben sich keine neuen Auswirkungen auf bisher noch nicht betroffene Leitungsträger.

4.3 Auswirkungen auf das Flucht- und Rettungskonzept

Das Flucht- und Rettungskonzept entsprechend Anlage 10 des Planänderungsverfahren ist von der vorliegenden Planänderung nicht berührt.

5 Geänderte planfestgestellte Unterlagen:

Ein Inhaltsverzeichnis mit allen geänderten Unterlagen ist dem Planänderungsantrag beigelegt.